

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Zuständigkeitsverteilung in  
Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde

Vom 30. August 2013

**Zuständigkeitsverteilung in  
Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde  
vom 30. August 2013**

Der Hochschulrat in seiner Funktion als oberste Dienstbehörde gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) hat in seiner Sitzung vom 30. August 2013 folgende Zuständigkeitsverteilung festgelegt:

## **I. Zuständigkeiten, deren Wahrnehmung dem Rektorat übertragen wird:**

1. Erlass von Widerspruchsbescheiden, soweit nicht der Hochschulrat selbst als oberste Dienstbehörde die angefochtenen Maßnahmen getroffen hat (§ 54 Abs. 2 u. 3 Beamtenstatusgesetz - BeamStG)
2. Erstattung von Sachschäden (§ 32 i.V.m. § 49 Abs. 1 S. 1 (Beamtenversorgungsgesetz NRW – BeamtVG)
3. Feststellung von Dienstunfällen (BeamtVG)
4. Festsetzung des Besoldungsdienstalters sowie sonstige Entscheidungen, die gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Besoldungszuständigkeitsverordnung (BesZVO) durch die Landesregierung bislang auf die Hochschulen (als Einrichtungen des Landes) übertragen waren (§ 8 Abs. 1 S. 2 Landesbesoldungsgesetz NRW – LBesG)
5. Schriftliche Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen (§ 1 Abs. 2 Auslandskostenerstattungsverordnung – AKEVO)
6. Bewilligung von Trennungsentschädigung über 14 Tage hinaus um weitere 28 Tage (§ 3 Abs. 1 Trennungsentschädigungsverordnung NRW – TEVO)

## **II. Zuständigkeiten, deren Wahrnehmung dem Personalausschuss des Hochschulrats übertragen wird:**

### 1. Aus dem Landesbeamtengesetz NRW - LBG:

- Verkürzung der Probezeit für Beamte mit leitender Funktionen auf Probe (§ 22 Abs. 1 S. 3 LBG)
- Fristsetzung für die Niederlegung eines mit dem Amt eines Beamten unvereinbaren Mandats (§ 27 Abs. 1 LBG)
- Zustimmung zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei dienstlichen Gründen (§ 32 Abs. 2 S. 1 LBG)
- Einschränkungen der Bewilligung von Altersteilzeit (§ 65 Abs. 3 LBG)
- Festsetzungs- und Regelungsbehörde für die Versorgungsberechtigten (§ 80 Abs. 4 LBG)
- Bestimmung der Zeitabstände für die Beurteilung der Beamten (§ 93 Abs. 1 S. 2 LBG)
- Bestimmung der für die Führung der Personalakte zuständigen Behörde (Verwaltungsvorschrift 2.1 zu § 84 LBG)

2. Aus der Laufbahnverordnung NRW - LVO:

- Feststellung anzurechnender Dienstzeiten (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 LVO)
- Regelung des Auswahlverfahrens zum Aufstieg in den höheren Dienst (§ 40 S. 2 Nr. 2 LVO)
- Förderung und Regelung der dienstlichen Fortbildung (48 Abs. 2 LVO)

3. Aus dem Landesdisziplinargesetz NRW - LDG:

- Sicherstellung der Erfüllung der Pflicht zur Einleitung von Disziplinarverfahren (§ 17 Abs. 1 S. 2 LDG)
- Bestimmung durch Rechtsverordnung, wer außerdem dienstvorgesetzte Stelle ist (§ 17 Abs. 5 LDG)
- Kürzung der Dienstbezüge (§ 32 Abs. 2 LDG)
- Instanz, wenn Ruhestandsbeamte auf Wahrnehmung ihrer Rechte verzichten (§ 33 Abs. 2 Nr. 4 LDG)
- Treffen von Maßnahmen (§ 33 Abs. 3 LDG)
- Aufhebung einer Disziplinarverfügung (§ 34 Abs. 2 LDG)
- Übernahme der Befugnis bei Erhebung der Disziplinarklage (§ 35 Abs. 2 LDG)
- Ermächtigung zur Teilnahme an der Verhandlung (§ 58 LDG)
- Bestimmung der Zahlung des Unterhaltsbeitrags an unterhaltsberechtigten Personen (§ 76 Abs. 3 LDG)
- Entscheidung über den Entzug des Unterhaltsbeitrags bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht (§ 76 Abs. 4 LDG)
- Übertragung von Befugnissen (§ 76 Abs. 5 LDG)
- Zusage der Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten (§ 77 Abs. 1 LDG)
- Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten (§ 81 LDG)

4. Aus dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW - LPVG:

- Erklärung von Nebenstellen oder Teilen der Dienststelle zu selbstständigen Dienststellen (§ 1 Abs. 3 LPVG)
- Bildung einer Einigungsstelle bei jeder obersten Dienstbehörde (§ 67 Abs. 1 LPVG)
- Befugnis des Personalrats in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 (die Dienststelle entspricht den Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht in vollem Umfang) die Entscheidung des Personalausschusses zu beantragen (§ 69 Abs. 6 LPVG)
- Behandlung von Verschlussachen (§ 106 LPVG)

5. Aus der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrIV NRW:

- Befugnis zur Aussprache der Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf während der Schwangerschaft oder vor Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre (§ 6 Abs. 2 FrUrIV NRW)
- Anerkennung des dienstlichen Interesses bei einem Urlaub ohne Besoldung (§ 19 Abs. 5 FrUrIV NRW)

6. Aus dem Abgeordnetengesetz NRW - AbgG NRW:

- Zurückführung eines Beamten in das frühere Beamtenverhältnis nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag (§ 24 Abs. 2 AbgG NRW)

7. Aus den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes – LGG NRW:

- Entscheidung über dienststellenübergreifende Frauenförderpläne (Nr. 1.2 zu § 5 a LGG NRW)

8. Aus dem Beamtenversorgungsgesetz NRW – BeamtVG:

- Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Nichterfüllung der Zweijahresfrist, sofern zuvor kein Amt bekleidet wurde (§ 5 Abs. 3 S. 2 BeamtVG)
- Feststellung des wahrscheinlichen Ablebens bei Verschollenheit (§ 29 Abs. 1 BeamtVG)

- Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung zur Neufestlegung des Unfallausgleichs bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse (§ 35 Abs. 3 S. 2 BeamtVG)
- Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit von früheren Beamten (§ 38 Abs. 6 S. 2 BeamtVG)
- Nichtgewährung von Unfallfürsorge bei Verstoß gegen eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung (§ 44 Abs. 2 S. 1 BeamtVG)
- Zuerkennung der Unfallfürsorgeleistungen von einem frühen Zeitpunkt an (§ 45 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 49 Abs. 1 S. 1 BeamtVG)
- Zustimmung zum Verzicht auf Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen (§ 52 Abs. 2 BeamtVG)
- Feststellung des Verlusts der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 60 S. 2 BeamtVG)

9. Aus dem übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - ÜBesG NRW:

- Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung aus einer Zeit, in der der Beamte nicht zur Dienstleistung verpflichtet war (nur bei Rektor, Kanzler (§ 5 Abs. 3 BesZVO)), (§ 9 a Abs. 1 ÜBesG NRW)
- Absehen von der Anrechnung von Bezügen aus einer Verwendung nach § 29 BBG auf die Besoldung (§ 9 a Abs. 2 S. 2 und 3 ÜBesG NRW)
- Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten (§ 15 Abs. 2 ÜBesG NRW)
- Gewährung von Leistungsstufen oder Hemmung des Aufstiegs in den Stufen bei Beamten auf Probe (§ 27 Abs. 5 ÜBesG NRW)
- Weitergewährung einer Stellenzulage bei vorübergehender Wahrnehmung einer anderen als der hierfür maßgeblichen herausgehobenen Funktion (§ 42 Abs. 3 S. 4 ÜBesG NRW)
- Gewährung einer Zulage für die Wahrnehmung herausgehobener befristeter Funktionen (§ 45 Abs. 3 ÜBesG NRW)
- Kürzung von Anwärterbezügen (§ 66 Abs. 1 ÜBesG NRW)

10. Aus dem Landesreisekostengesetz NRW – LRKG:

- Bestimmung der Voraussetzungen für den Begriff „Dienstreise“ (§ 2 Abs. 1 LRKG)
- Bestimmung, wann an Stelle des Tagesgeldes eine Aufwandsvergütung gewährt werden kann (§ 7 Abs. 3 LRKG)

- Weitergewährung von Reisekostenvergütung anstelle von Trennungsentschädigung (§ 14 LRKG)
- Zustimmung zur Erstattung von Auslagen bei nur teilweise im dienstlichen Interesse liegenden Reisen zum Zwecke der Fortbildung (§ 16 LRKG)

11. Aus der Auslandskostenerstattungsverordnung – AKEVO:

- Ausnahmen von der Ermäßigung des Auslandstagegeldes (§ 5 AKEVO)

12. Aus der Trennungsentschädigungsverordnung – TEVO:

- Zustimmung zur Weiterbewilligung von Trennungsentschädigung bei weiterem Hinderungsgrund für Umzug (§ 2 Abs. 2 TEVO)
- Herabsetzung von Trennungsgeld in Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als allgemein entstehen (§ 4 Abs. 8 TEVO)

13. Aus dem Bundesumzugsgesetz – BUKG i. V. m. § 1 Landesumzugskostengesetz - LUKG:

- Verlängerung der Fünfjahresfrist (§ 2 Abs. 3 BUKG)
- Ausnahmen von der Zurückzahlung der Umzugskostenvergütung bei vorzeitigem Ausscheiden (§ 5 Abs. 3 BUKG)
- Verlängerung der Frist, in der Mietentschädigung gezahlt werden können (§ 8 Abs. 3 BUKG)
- Zustimmung zur Weiterbewilligung von Trennungsentschädigung bei weiterem Hinderungsgrund für Umzug (§ 12 Abs. 3 BUKG)
- Ermäßigung der Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen, sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen (§ 14 Abs. 7 BUKG)

Bonn, 16. September 2013

D. Engels  
Honorarprofessor Dr. Dieter Engels  
Vorsitzender des Hochschulrats der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn